

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom . . . September 1920,

womit

Artikel II des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, abgeändert wird (dritter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Artikel II des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 (zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) hat zu lauten:

(2) Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird in der Bezugsklasse I mit 315 K
 " " " Ia " 298 "
 " " " II " 280 "
 " " " II a " 263 "
 " " " III " 245 "
 festgesetzt.

(3) Die gleitende Zulage wird mit obigem Betrage am 15. jedes Monats ausgezahlt.

(3) Die übrigen Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) bleiben aufrecht.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. September 1920 in Kraft tritt, ist die Staatsregierung betraut.

Begründung.

Nach dem Gesetze vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 (zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) beträgt die gleitende Zulage dermalen

für Orte der Bezugsklasse	I		215 K
" " " "	I a		198 "
" " " "	II		180 "
" " " "	II a		163 "
" " " "	III		145 "

was einer Erhöhung der für den Monat April festgesetzten gleitenden Zulage um 75 Prozent entspricht.

Schon seit geraumer Zeit machen sich besonders in den unteren Kategorien der Angestellten Besorgungen nach einer neuerlichen Erhöhung der gleitenden Zulage bemerkbar, denen bisher unter Hinweis auf die dadurch bewirkte unangebrachte Betonung des Alimentationsprinzipes, sowie dadurch entgegengetreten werden konnte, daß für den Monat Juli eine einmalige Geldaushilfe von 800 K bis 1000 K und für den Monat August eine entsprechend abgestufte Vorschußzahlung auf die erhöhten Bezüge des neuen Besoldungsgesetzes im Betrage von 400 K bis 1000 K bewilligt wurde.

Die Vertreter der Staatsangestellten haben nun die Forderung erhoben, daß außer diesen Zuwendungen im Monat September auch mit einer Erhöhung der gleitenden Zulage vorgegangen werden muß. Begründet wird diese Forderung mit der in den letzten Monaten eingetretenen und für die Zukunft weiter befürchteten Steigerung der Lebensmittelpreise.

Obzwar diese Begründung insofern nicht stichhältig ist, als bisher eine Erhöhung der Preise der staatlich bewirtschafteten Lebensmittel nicht eingetreten ist, erweist es sich als notwendig, den Forderungen der Angestellten, die auf ihre Zurücksetzung gegenüber den Angestellten im Privatdienste hinweisen und ihre Forderungen mit allen Mitteln des Lohnkampfes durchzusetzen gewillt sind, entgegenzukommen.

Die aus dieser Maßnahme erwachsenden Mehrauflagen betragen: Für aktive Staatsangestellte (einschließlich der Staatsbahnangestellten) bei einem Gesamtstande von 662.700 Köpfen (einschließlich der Familienangehörigen) 795,000.000 K
für die Pensionärparteien (145.000 Köpfe) 174,000.000 "

daher Gesamtaufwand 969,000.000 K
jährlich oder 80,6 Millionen monatlich.

Es ist klar, daß sich die Regierung angesichts dieses Mehraufwandes zur Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes, der das Alimentationsprinzip neuerlich gegenüber der Bezahlung nach der Leistung in den Vordergrund rückt, nur schwer entschließen konnte.

Eine weitere Steigerung der Personalausgaben in dieser Richtung würde aber die Regierung nicht vertreten können, vielmehr glaubt sie schon jetzt darauf hinweisen zu müssen, daß nur durch einen Abbau des Personals in Verbindung mit einer Reform der Verwaltung und eine entsprechende Ausgestaltung der neuen Besoldungsordnung eine Gesundung der Verhältnisse angebahnt werden kann.